

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit BAG
Frau Adeline Demaurex
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
tabakprodukte@bag.admin.ch

11. Oktober 2023

Stellungnahme zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Sehr geehrte Frau Demaurex, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung bedanken wir uns. Gestützt auf eine gesamtwirtschaftliche Sicht nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Der Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten ist in wichtigen Punkten unverhältnismässig und überschüssig. Mehrere vorgesehene Massnahmen sind nicht zielführend, sondern haben vielmehr unnötige Bürokratie zur Folge. In einigen Punkten hat der Entwurf zudem keine ausreichende gesetzliche Grundlage (vergl. Bericht zum Art. 15, Art. 43, Anhang 4) und überschreitet damit die Kompetenzen des Verordnungsgebers. Die entsprechenden Punkte sind zwingend anzupassen.

Folgende Artikel sind anzupassen, da sie unverhältnismässig sind:

Artikel 10 Form der Produktinformation

Diese Bestimmung basiert auf Artikel 17 Abs. 1 und 2 TabPG und soll sicherstellen, dass die Angaben zum Produkt (Produktinformationen) für den Konsumenten gut lesbar sind. Zusätzliche und nicht auf der Verpackung ausgewiesene Informationen sollen in elektronischer Form per Internetadresse oder QR-Code zur Verfügung stehen.

- Im Sinne der Verhältnismässigkeit und der Nachhaltigkeit (Reduzierung des gebrauchten Materials und Littering) soll überhaupt kein «Beipackzettel» verlangt werden. Vielmehr sollten sämtliche zusätzlich erforderlichen Informationen per QR-Code oder Internetadresse zur Verfügung gestellt werden. Diese Effizienzsteigerung im Sinne der Nachhaltigkeit entspricht im Übrigen auch dem parlamentarischen Willen wie sich aus einer erst kürzlich überwiesenen Motion von NR Marcel Dobler (22.4423) ergibt.

Artikel 12 Sprachen der Produktinformation

Es darf nicht erforderlich sein, dass sämtliche Produktinformationen in allen Amtssprachen und einer vorgegebenen Reihenfolge angebracht werden müssen.

- Produktinformationen in sämtlichen Amtssprachen führt beim Konsumenten nicht zu mehr Verständlichkeit, da grosse Mengen an Text eher ignoriert werden. Somit sollte nur eine Amtssprache auf der Verpackung zwingend sein. Die weiteren Sprachen könnten, wie die zusätzlichen

Informationen (siehe oben) per Link oder QR-Code zugänglich gemacht werden. Die Reihenfolge der Amtssprachen sollte zudem dem Hersteller überlassen werden. Je nach Vertriebsort kann eine andere Reihenfolge sinnvoller sein.

Artikel 25 Harmonisierung der Angaben über die Zusammensetzung

Der vorgesehene Schwellenwert für E-Zigaretten von 0,01mg/ml (entspricht 0,001% des E-Liquids) ist bedeutend niedriger als die in der EU geltenden Anforderungen (0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1mg/ml).

- Die in der Verordnung vorgesehenen Schwellenwerte sind mit den in der Europäischen Union geltenden Schwellenwerte (0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1mg/ml) zu harmonisieren.

Zusätzlich zu den obgenannten Anpassungen sind folgende Artikel anzupassen:

- Artikel 13: Bei den Warnhinweisen muss es möglich sein, das jeweilige Risikoprofil des spezifischen Produkts zu berücksichtigen.
- Artikel 17: Der Termin für den ersten Serienwechsel ist aus Kosten- und Kohärenzgründen um ein Jahr, d.h. auf den 1. Januar 2028 zu verschieben.
- Artikel 24: Ein Informationssystem für die Meldung von Produkten kann zu beträchtlichem Administrativaufwand für die Unternehmen führen. Dementsprechend sollte sichergestellt sein, dass es einfach handzuhaben ist.
- Artikel 45 Übergangsbestimmungen: Aktuell bestehen zwischen dem bereits verabschiedeten Tabakproduktegesetz und der Teilrevision Diskrepanzen bei der Werbung und Verkaufsförderung von Tabakprodukten sowie beim Sponsoring. Um die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit im Markt aufgrund der zeitlich versetzten Inkraftsetzung der beiden Gesetze zu dämpfen, ist die TabPV um eine Übergangsbestimmung zu ergänzen.
- Anhang 1: Die farblichen Vorgaben der Warnhinweise sind beizubehalten (Anhang 1, Ziff 1.1 und 1.2). Eine Änderung würde einen massiven Zusatzaufwand für die Unternehmen bedeuten und wiederum eine Abweichung vom System in der EU bedeuten. Die EU sieht für diese Warnhinweise keine solche Farbvariation vor.

Folgende Artikel haben keine ausreichende gesetzliche Grundlage:

Artikel 15 Warnhinweise bei Werbung und Sponsoring

Gemäss dem erläuternden Bericht (S.14) zum Vorentwurf soll auch im Rahmen eines Sponsorings durch Firmen / juristische Person ein Warnhinweis wie beispielsweise «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf» unter oder neben dem Firmennamen oder -logo platziert werden. Ein Unternehmen, welches Tabakprodukte verkauft, muss im Rahmen von Sponsoring das Recht haben, seinen Unternehmensnamen ohne Bezug zu den Produkten zu gebrauchen. Ein Warnhinweis in Bezug auf den Namen des Unternehmens ist klar nicht vom Wortlaut von Art. 21 TabPG gedeckt. Eine solche Gleichschaltung der juristischen Struktur mit den vertriebenen Produkten ist regelrecht absurd, da Unternehmen nebst Tabakprodukten oder elektronische Zigaretten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können.

- Die Warnhinweispflicht bei Firmensponsoring ist zwingend zu streichen.

- Artikel 43: Das BAG erhält hier die Kompetenz, einen materiellen Entscheid treffen zu dürfen, obwohl das Gesetz nur «administrative und technische Vorschriften» vorsieht. Somit fehlt die gesetzliche Grundlage für diese Kompetenzerteilung. Um der möglichen Willkür eines solchen Entscheids entgegenzuwirken, soll immerhin die Erneuerungskadenz der Warnhinweise auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden.
- Anhang 4: Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen und ist grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen (Art. 4 Abs. 2 lit.a TPFV).

Seite 3

Stellungnahme zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Für die konkreten Bestimmungsanpassungen und ausführlichen Erläuterungen verweisen wir auf die Eingaben der direkt betroffenen Branche, z.B. auf die Eingabe von Swiss Cigarette, Philip Morris Schweiz und dem Flughafen Zürich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Leonie Ritscher
Projektleiterin Wettbewerb & Regulatorisches